

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

S T A D T B O C H U M

B e g r ü n d u n g

(gem. § 9 Abs. 8 BauGB)

Bebauungsplan Nr. 507 a - 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 507 - Naß-Gelände - für ein Gebiet zwischen der Oststraße, der Saarlandstraße, der Propst-Hellmich-Promenade und der Straße An der Papenburg

Der Bebauungsplan Nr. 507 ist seit dem 25.01.84 rechtsverbindlich. Er setzt im nördlichen Bereich Kerngebiete, im südlichen Bereich Mischgebiete und Verkehrsflächen fest. Diese Gebietsausweisungen sollen nicht geändert werden.

Eine textliche Festsetzung untersagte bereits die Errichtung von Spielhallen und Peep-Shows. Aufgrund der zwischenzeitlich fortgeschrittenen Rechtsprechung ist eine Anpassung und Differenzierung dieser textlichen Festsetzung erforderlich, um die Ansiedlung von Vergnügungsstätten regeln zu können. Einrichtungen dieser Art sind im Plangebiet noch nicht vorhanden.

Die bisherigen textlichen Festsetzungen werden gestrichen und durch die nachstehenden ersetzt:

§ 4 Gewerbliche Nutzung im Erdgeschoß der MI-Gebiete

Gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO sind in den MI-Gebieten die allgemein und die nach § 2 der textlichen Festsetzungen nur ausnahmsweise zulässigen sonstigen Gewerbebetriebe nur im Erdgeschoß zulässig.

Flächenbilanz

Kerngebiete	1,0 ha
Mischgebiete	0,7 ha
Verkehrsflächen	<u>0,3 ha</u>
	2,0 ha

Der Bebauungsplan Nr. 507 a liegt innerhalb des Bereiches Wattenscheider Innenstadt, für den folgende Ausführungen gelten:

Zur Art der baulichen Nutzung

§ 1 Kerngebiete (MK)

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind von den gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben, Vergnügungsstätten und sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben (Arten von Nutzungen) folgende bauliche und sonstige Anlagen nicht zulässig: Sex-Shops, Spielhallen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center, Dirnenunterkünfte.

§ 2 Mischgebiete (MI)

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind von den gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Gewerbebetrieben (Arten von Nutzungen) folgende bauliche und sonstige Anlagen nur ausnahmsweise zulässig: Sex-Shops, Spielhallen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center, Dirnenunterkünfte.

§ 3 Wohnnutzung in MK-Gebieten

Gem. § 1 Abs. 7 BauNVO sind in den MK-Gebieten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sonstige Wohnungen ab dem 1. Obergeschoß allgemein zulässig.